

Hinweise für Transportpartner

- Beförderung von Gefahrgütern gemäß der ADR-Regularien -

Wenn die Beförderung von Gefahrgütern zum Vertrag gehört (Anhang 1 im Rahmenvertrag), müssen folgende Punkte gemäß der ADR-Regularien beachtet werden:

1. Ihr Fahrpersonal muss zu jeder Zeit im Besitz gültiger ADR-Bescheinigungen sein.
2. Jedem Fahrzeugbesatzungsmitglied muss folgende Gefahrgutausrüstung gemäß ADR-Norm vollständig im Fahrzeug zur Verfügung stehen (Beispielansichten auf S. 2):
 - ✓ Schutzhandschuhe
 - ✓ Warnweste
 - ✓ Augenspülflüssigkeit
 - ✓ Auffangbehälter (Eimer)
 - ✓ Kanalabdeckung
 - ✓ Schaufel / Besen
 - ✓ Notfallfluchtmaske
 - ✓ Taschenlampe (Kunststoff)
 - ✓ Schutzbrille

Darüber hinaus muss der Fahrer die farbig ausgedruckte „Schriftliche Weisung“ in gültiger Fassung in einer Sprache mitführen, die er lesen und verstehen kann.

3. Es dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden die über eine vollständige ADR-Ausrüstung verfügen. Eine vollständige ADR-Ausrüstung umfasst (Beispielansichten auf S. 2):
 - ✓ 2 orangefarbene Warntafeln mit dem entsprechenden Befestigungsmaterial
 - ✓ Unterlegkeile je Beförderungseinheit (Zugfahrzeug 1; Megatrailer 2)
 - ✓ 2 selbststehende Warnzeichen
 - ✓ 2 geprüfte und verplombte Feuerlöscher mit insgesamt 12 kg Pulvermasse

Vor einem Gefahrguttransport muss das Fahrzeug und das angehängte Equipment entsprechend der ADR-Verordnung mit orangefarbenen Warntafeln gekennzeichnet werden. Sollten diese nicht vorhanden sein, ergänzen Sie diese bitte aus Ihrem Bestand.

4. Vor Fahrtantritt muss Ihr Fahrpersonal die Transportgüter auf die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Beschaffenheit kontrollieren. Es dürfen keine Versandstücke befördert werden, deren Verpackung beschädigt oder undicht ist.
5. Die erforderliche Ladungssicherung ist durch das Fahrpersonal zu überprüfen und ggf. durchzuführen
6. Das eingesetzte Fahrpersonal hat bei Übernahme der Gefahrgüter darauf zu achten, dass vom Absender ein ordnungsgemäßes Beförderungspapier für den Straßentransport ausgehändigt, sowie bei Fährtransporten eine ausgefüllte IMO-Erklärung übergeben wird.

Bei Fährtransporten werden im Hafen zusätzliche ADR-Aufkleber an allen 4 Seiten des Aufliegers angebracht. Diese sind NUR für den jeweiligen Fährtransport gültig (es handelt sich hier um Seerecht) und müssen sofort nach der Entladung entfernt werden, da es ansonsten zu großen Problemen mit der Polizei, der BAG oder anderen Behörden führen kann.

7. Ihr Fahrpersonal muss die Fahrweise entsprechend dem Gefahrgut anpassen. Bei Nebel, Schnee, Starkregen oder ähnlichen Situationen muss angehalten werden. Außerdem muss auch bei Be- und Entladetätigkeiten ein entsprechend vorsichtiges und umsichtiges Verhalten an den Tag gelegt werden.
8. Über Veränderungen im Gefahrgutrecht müssen Sie Ihr Fahrpersonal mindestens einmal jährlich unterweisen.



Erforderliches Equipment zur Beförderung von Gefahrgut

ADR-Equipment Fahrzeug:



ADR-Equipment Fahrer:



ADR-Bescheinigung und Dokumente Fahrer:

